

Satzung

1. Änderung v. 06.02.2013

Förderverein TG Münster Leichtathletik e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein TG Münster Leichtathletik“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- 3 Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.
- 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Der Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Leichtathletik des Sportvereins „Turngemeinde Münster e.V.“
- 3 Der Verein wird auch tätig im Rahmen des §58, Nr. 1 der Abgabenordnung.
- 4 Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Gezielte Unterstützung von Athleten und Trainern durch

- a Wettkampfvorbereitung und Durchführung
- b Durchführung von Trainingslagern
- c Möglichkeiten der Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen
- d Ausstattung der Athleten mit Wettkampfkleidung
- e Anschaffung von Materialien für Wettkampf und Training
- f Hilfestellung bei schulischen, beruflichen und gesundheitlichen Angelegenheiten

§ 3 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Organe und Einrichtungen

- 1 Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung (§5) und der Vorstand (§6).

- 2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 5 - Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung auf postalischem Wege oder per e-Mail an die Mitglieder zu richten.
- 4 Jede ordnungsgemäß eingeladene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5 Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 6 Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt haben, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7 Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2) ist die Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 8 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b Entlastung des Vorstandes,
 - c Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e Änderung der Satzung,
 - f Auflösung des Vereins,
 - g Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - h Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i Meinungsverschiedenheiten einzelner Organe und Einrichtungen.
- 9 Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 - Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Finanzwart/in und der/dem Schriftführer/in, sowie zwei Beisitzern.
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- 4 Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 5 Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 6 Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Beginn der Vorstandssitzung auf postalischem Wege oder per e-Mail an die Mitglieder des Vorstands zu richten.
Eine Kopie der Einladung und des Protokolls der Vorstandssitzung erhält jeweils der/die Spartenleiter/in der Sparte Leichtathletik der Turngemeinde Münster e.V..
- 7 Dem Kassenwart obliegt die Kontoführung des Vereins. Dies beinhaltet die Vollmacht, alleinig Überweisungen und Einzüge durchzuführen.
- 8 Der/die Spartenleiter/in und der/die Sparten-Finanzwart/in der Leichtathletiksparte der Turngemeinde Münster e.V. sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 7 - Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann werden
 - a Jugendliche/r
 - b Erwachsene/r
 - c Juristische Person des Öffentlichen und Privaten Rechts
- 2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand über die Aufnahme entschieden hat.

- 4 Mitglieder können ohne Angabe von Gründen aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahrs. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Quartalsende dem Vorstand zugestellt werden.
- 5 Die Mitgliederversammlung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss einzelne Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn ihr wichtige Belange des Vereins gefährdet erscheinen; insbesondere wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt.
- 6 Aus der Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch, an den Sportangeboten der Turngemeinde Münster e.V. aktiv teilnehmen zu dürfen.
- 7 Die Mitgliedschaft im Förderverein ist nicht abhängig von einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Turngemeinde Münster e.V..

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder einen Beitrag festlegen sowie deren Höhe und Fälligkeit bestimmen.

§ 9 - Verwendung von Vereinsmitteln

- 1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 – Kassenprüfung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt aus den Reihen der Mitglieder drei Kassenprüfer/innen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Eine gleichzeitige Tätigkeit der Kassenprüfer/innen im Vorstand des Fördervereins ist nicht zulässig.
- 2 Mindestens zwei der Kassenprüfer/innen prüfen zu Beginn eines Geschäftsjahres die Vereinskasse auf ihre ordnungsgemäße Führung im vergangenen Jahr. Darüber berichten sie auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

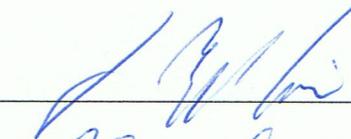
§ 11 - Auflösung des Vereins

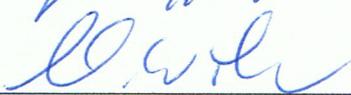
- 1 Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

- 2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die TG Münster e.V., die ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist und es ausschließlich und gemeinnützig zur Förderung der Leichtathletik zu verwenden hat.

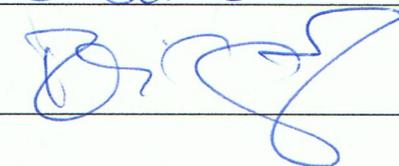
§ 12 - Geltung der Satzung

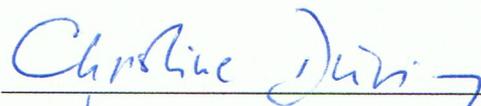
- 1 Diese Satzung wird mit Beschluss der Gründungsversammlung wirksam.
- 2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Geltung der Satzung im Übrigen. Sollte ein Fall in dieser Satzung nicht geregelt sein, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.















Münster, 06.02.2013